

sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichtes im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.

4. Das Präsidium kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Präsidiums sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, wenn hierfür Mittel ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der Zweckerfüllung zur Verfügung stehen.

### § 8 Stiferrat

1. Der Stiferrat besteht aus mindestens zwei Personen und setzt sich aus den Stiftern und den Zustiftern zusammen. Jede Person hat eine Stimme. Zustifter im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, die zur Erhöhung des Stiftungsvermögens mit einem Betrag von mindestens Euro 20.000 (vormals: DM 20.000) beigetragen haben.

2. Der Stiferrat überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums. Er hat die Aufstellungen und den Bericht gemäß § 7 Abs. 2 zu prüfen und über die Entlastung des Präsidiums alljährlich zu beschließen und das Präsidium zu beraten.

3. Falls ein Stifter oder ein Zustifter in das Präsidium gewählt wird, verliert er während der Dauer der Amtszeit im Präsidium den Sitz im Stiferrat.

4. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Stiferrats unter zwei, so hat das verbliebene Mitglied ein zweites Mitglied hinzuzuwählen, das kein Zustifter sein muss.

### § 9 Kuratorium

1. Zur fachlichen Beratung des Präsidiums wird ein ehrenamtliches und unentgeltlich tätiges Kuratorium gebildet. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium berufen.

2. Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Präsidiumsmitglied sein.

### § 10 Satzungsänderung, Zweckänderung, Aufhebung

1. Satzungsänderungen der Stiftung können der Stiferrat und das Präsidium nur übereinstimmend beschließen.

2. Der Stiftungszweck kann durch übereinstimmenden Beschluss vom Stiferrat und Präsidium geändert werden, wenn die Arbeit der Stiftung auf der Basis des bisherigen Stiftungszwecks stark beeinträchtigt wird. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein im Bereich des

Natur- und Umweltschutzes und der internationalen Zusammenarbeit.

3. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint die Stiftung angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann die Stiftung durch übereinstimmenden Beschluss von Stiferrat und Präsidium aufgehoben werden. Das Stiftungsvermögen fällt dann an die Deutsche Umwelthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat. Eine Rückzahlung des Stiftungskapitals an die Stifter findet nicht statt.

4. Die Beschlüsse nach Abs. 1-3 müssen von Stiferrat und Präsidium jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefasst werden.

### § 11 Staatsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).

2. Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Präsidiums anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Präsidiums mitzuteilen. Die durch Beschluss des (Bundes) Vorstandes der Deutschen Umwelthilfe e.V. gewählten Präsidiumsmitglieder sind dabei vom (Bundes)Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit legitimierender Wirkung nach außen zu bestätigen.

b) einen Jahresbericht einzureichen, und zwar soll dies innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen, bei Einreichung eines Prüfungsberichtes gem. § 7 Abs. 3 innerhalb von 8 Monaten. Der Stiferratsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichtes ist beizufügen.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4. Die Genehmigung ist von einem der nach § 6 Abs. 3 vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

# Satzung der Stiftung Global Nature Fund



## Präambel

Aus Erkenntnis, dass die vielfältigen natürlichen Lebensgrundlagen immer stärker beeinträchtigt werden, errichten die Stifter diese Stiftung zur Förderung des Schutzes und der Entwicklung natürlicher Lebensräume mit ihrer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt und zur Förderung von naturverträglichen menschlichen Wirtschaftsweisen. Die Stiftung erkennt an, dass nur durch gegenseitiges Lernen und gemeinsame Verantwortung der Menschen in Nord und Süd global überlebenswichtige Probleme gelöst werden können.

## § 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Global Nature Fund (GNF). Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

## § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie des Tierschutzes. Dabei ist die internationale Zusammenarbeit zur Förderung von Völkerverständigung und Entwicklungshilfe besonders wichtig.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung des Tierschutzes, insbesondere durch die Initiierung und die Durchführung von Natur- und Umweltschutzprojekten zur Erhaltung der Tierwelt und durch den Schutz wandernder Tierarten, ihrer Lebensräume und Wanderrouten,
  - b) Unterstützung nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Institutionen bei der Entwicklung von Ansätzen zu einer naturverträglichen, wirtschaftlichen Nutzung von Naturressourcen,
  - c) Umweltbildung zur Förderung internationaler Konventionen zum Tier- und Artenschutz durch Jugendpflege und Jugendfürsorge,
  - d) Erziehung und Volksbildung durch Publikationen und Veranstaltungen zu Themen des Natur- und Umweltschutzes sowie zu den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Themenbereichen der weltweiten Armutsbekämpfung und des Ressourcenschutzes.
  - e) Unterstützung von internationalen Programmen und Konventionen zum Natur- und Umweltschutz sowie zu einer nachhaltig gerechten Entwicklung in Ländern des Nordens und Südens, soweit diese in engem Zusammenhang mit Themen des Natur- und Umweltschutzes steht.

3. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

1. Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen von Euro 86.919,62 (DM 170.000) ausgestattet. Zum 31. 12. 2009 beträgt das Vermögen der Stiftung Euro 417.638,04.
2. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge in einer freien Rücklage angesammelt und dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Bei dringendem Bedarf kann jedoch in einzelnen Geschäftsjahren auch das Vermögen selbst angegriffen werden, und zwar innerhalb eines Geschäftsjahres höchstens 10% des am 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres vorhanden gewesenen Stiftungsvermögens, soweit das Präsidium zuvor die Notwendigkeit hierzu durch besonderen, einstimmigen Beschluss festgestellt hat. Das Stiftungsvermögen ist so bald als möglich wieder auf seinen ursprünglichen Bestand zu bringen.
4. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Organe

1. Organe der Stiftung sind:
  - a) das Präsidium (Vorstand)
  - b) der Stifterrat

## § 5 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen und wird vom (Bundes-)Vorstand der Deutschen Umwelthilfe e.V. auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Zu- oder Nachwahlen während einer laufenden Amtszeit erfolgen nur für ihren restlichen Zeitraum.
2. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
3. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Präsident oder der Vizeprä-

sident lädt alle Mitglieder unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist bzw. sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## § 6 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Es hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Präsidiumsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
2. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz ihres unmittelbaren Sach- und Zeitaufwandes, sofern die Mittel der Stiftung dies ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der Zweckerfüllung erlauben.
3. Die Stiftung wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und Vizepräsidenten vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

## § 7 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen.
3. Das Präsidium hat die gemäß Absatz 2 gefertigten Aufstellungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen, wenn entweder das Stiftungsvermögen den Wert von Euro 500.000 (vormals: DM 1.000.000) übersteigt oder die verfügbaren jährlichen Mittel der Stiftung mindestens Euro 25.000 (vormals: DM 50.000) betragen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens